

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/3/0290/2018	- Fachbereich III		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	V.Schuhr			
	Datum:	29.10.2018			
	Telefon:	038828/330-1300			
	E-Mail:	v.schuhr@schoenberger-land.de			
Friedhof Selmsdorf - Abschluss eines Kuratoriumsvertrages					
Beratungsfolge Haupt- und Finanzausschuss Selmsdorf Gemeindevertretung Selmsdorf			Abstimmung:		
			Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Träger von Friedhöfen können neben der Gemeinde Religionsgemeinschaften sein, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 14 Abs. 1 Bestattungsgesetz MV). Unabhängig von der Trägerschaft haben die Gemeinden durch Vereinbarung sicherzustellen, dass der Friedhof als gemeindlicher Friedhof benutzt werden kann. Daneben hat die Gemeinde sich an den Kosten des in anderer Trägerschaft befindlichen Friedhofs zu beteiligen, wenn diese nicht durch Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Im Jahre 2018 ist die evang.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf diesbezüglich erstmalig an die Gemeinde Selmsdorf herangetreten, weil die Kostendeckung nicht zu erreichen war. Für das Haushaltsjahr 2018 hat die Gemeindevertretung einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € in den Haushalt eingestellt.

Für die kommenden Jahre sollte die Beteiligung der Gemeinde Selmsdorf per Vertrag geregelt werden, damit die Gemeinde frühzeitig über die Kosten informiert ist. Als Anlage wird der Entwurf eines entsprechenden Kuratoriumsvertrages übersandt, der sowohl die finanzielle Beteiligung als auch die Benutzung des Friedhofs entsprechend des Bestattungsgesetzes regeln soll. Einen entsprechenden Vertrag hat die Stadt Schönberg bereits im Jahre 2001 für den Friedhof Schönberg abgeschlossen, dies hat sich bewährt.

Dem Kirchengemeinderat wurde der Entwurf ebenfalls übersandt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt den Abschluss des beigefügten Kuratoriumsvertrages mit der Evang.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf zum Betrieb des Friedhofs Selmsdorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben bei 553.5419 von jährlich ca. 2.000 € entsprechend der Kuratoriumsbeschlüsse.

Anlage:

Kuratoriumsvertrag mit Lageplan– Entwurf -

Vertrag

zwischen der **Gemeinde Selmsdorf**
vertreten durch den Bürgermeister und den 1. stv. Bürgermeister

- nachfolgend **Gemeinde** genannt -

und

der **Evang.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf**
vertreten durch den Kirchgemeinderat

- nachfolgend **Kirche** genannt -

über den Friedhof in Selmsdorf

§ 1

- (1) die Kirche ist Eigentümerin des nachstehend an der Neuen Reihe in Selmsdorf gelegenen Grundstücks der Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstück 222/4, Grundbuchblatt 2321 des Grundbuchs von Selmsdorf. Das Grundstück hat eine Größe von 16.2013 m². Die Lage ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Die auf dem Friedhof befindliche Trauerfeierhalle und das umgebende Grundstück (Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstücke 222/3 und 222/1, Grundbuchblatt 2024 des Grundbuchs von Selmsdorf) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Selmsdorf.
- (3) Das Grundstück der Kirche dient Friedhofszwecken bzw. seiner Erweiterung.

§ 2

- (1) Die Kirche verpflichtet sich, den Friedhof Selmsdorf als öffentliche Einrichtung zu betreiben und zu unterhalten sowie jeden Einwohner der Gemeinde Selmsdorf und ihrer Ortsteile und soweit es die gültige Friedhofsordnung zulässt, anderer Orte ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses auf dem Friedhof zu bestatten. Die Bestattungen erfolgen auf der Grundlage der von der Kirche erlassenen Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die laufenden sächlichen und persönlichen Kosten für den Friedhof einschließlich seiner baulichen Anlagen mit Ausnahme der Trauerfeierhalle, die nach dem Haushaltsrecht der Gemeinde im gemeindlichen Haushalt zu veranschlagen sind, trägt die Kirche allein.
- (3) Die Kosten für die Verbesserung und Erweiterung des Friedhofes einschließlich seiner baulichen Anlagen, die Kosten für größere und in der Regel nach Ablauf mehrerer Jahre erforderlichen Instandsetzungen sowie die Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten, soweit diese Erstbeschaffungen auf Grund normaler Abnutzung notwendig werden, tragen die Kirche einerseits und die Gemeinde andererseits je zur Hälfte für solche Maßnahmen, die das Kuratorium (§ 3) zuvor für ein Haushaltsjahr beschlossen hat.

§ 3

- (1) Für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 und zur Beratung der Kirche und der Gemeinde in Friedhofsfragen, sowie zur einvernehmlichen Regelung sonstiger sich aus dem Vertrag ergebenden Angelegenheiten wird das „Kuratorium Friedhof Selmsdorf“ gebildet.

- (2) Das Kuratorium besteht aus drei Vertretern der Kirche und drei Vertretern der Gemeinde. Sie werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Die Kirche entsendet den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kirchengemeinderats und zwei Kirchenälteste. Die Gemeinde entsendet den Bürgermeister und zwei weitere von der Gemeindevertretung benannte Personen. Die Stellvertreter, die jeden Vertreter vertreten können, werden ebenfalls vom Kirchengemeinderat bzw. von der Gemeindevertretung benannt. Der Vorsitz obliegt im jährlichen Wechsel dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und dem Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf bzw. in Verhinderungsfällen deren Stellvertretern.
- (3) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar soll eine Sitzung im August jeden Jahres stattfinden. Der bzw. die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn die Kirche oder die Gemeinde Selmsdorf dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden mindestens je ein Vertreter der Kirche oder der Gemeinde anwesend ist.
- (5) Für die Beschlussfassung und für die Niederschrift gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 entsprechend. Vom Kuratorium beschlossene Investitionsmaßnahmen können nur nach entsprechendem Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft gesetzt werden.
- (6) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, von einem Vertreter der nicht den Vorsitz stellenden Vertragspartei und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird vom Amt Schönberger Land entsprechend der Protokollführung in den gemeindlichen Gremien übernommen.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums werden nicht verbindlich, wenn eine Vertragspartei diesen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift gegenüber der anderen Vertragspartei unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 4

- (1) Haben Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (2) Diese Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss begründet werden und innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vertragspartner zugehen.

§ 5

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall des Abs. 1 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6

- (1) Der Vertrag tritt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung und des Kirchengemeinderates in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei und das Amt Schönberger Land erhalten eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Selmsdorf

Selmsdorf,

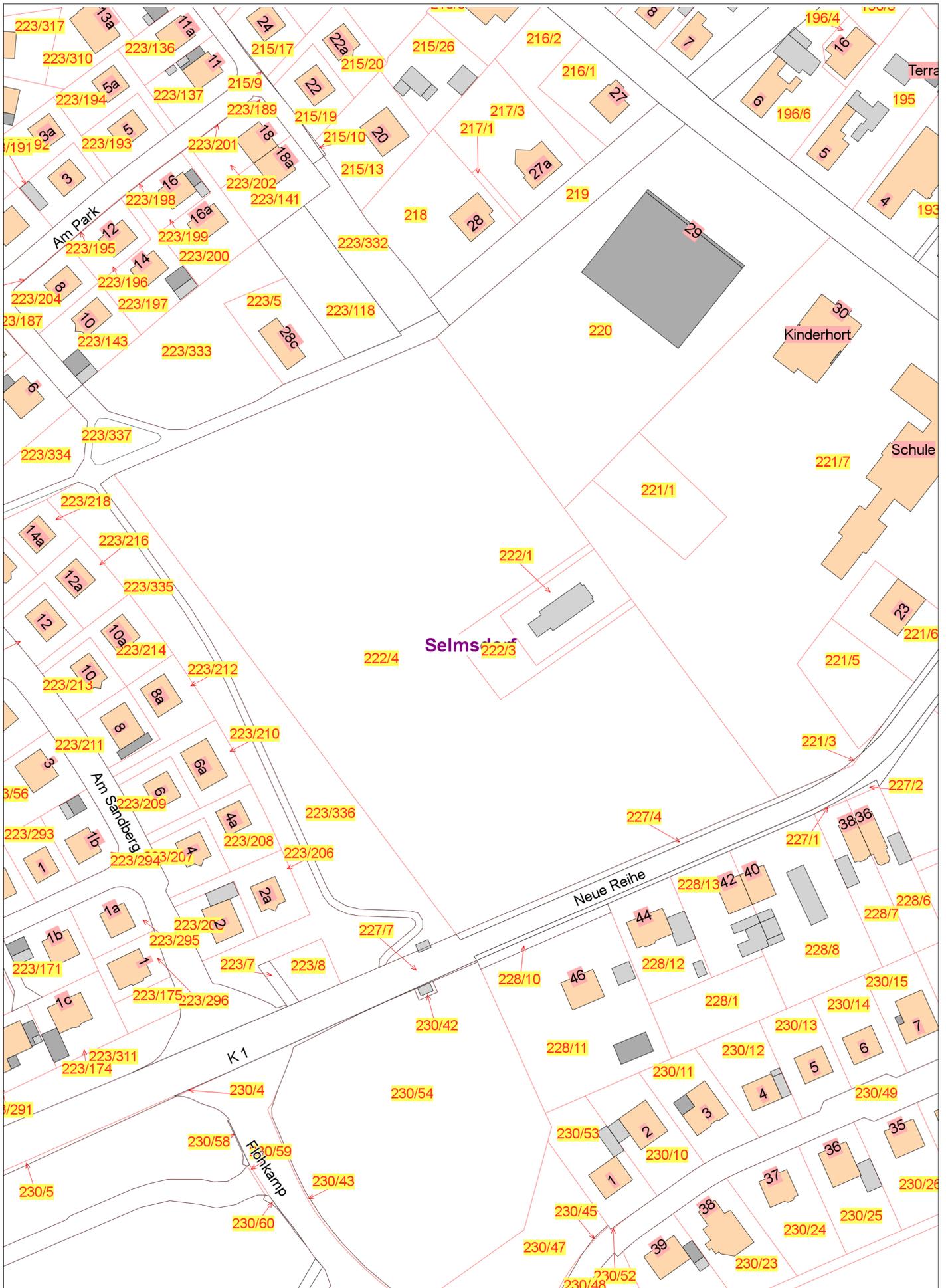
Kreft
Bürgermeister

Gutschke
1. stv. Bürgermeister

Für die evang.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Selmsdorf,

Woest
Vorsitzende des Kirchengemeinderats

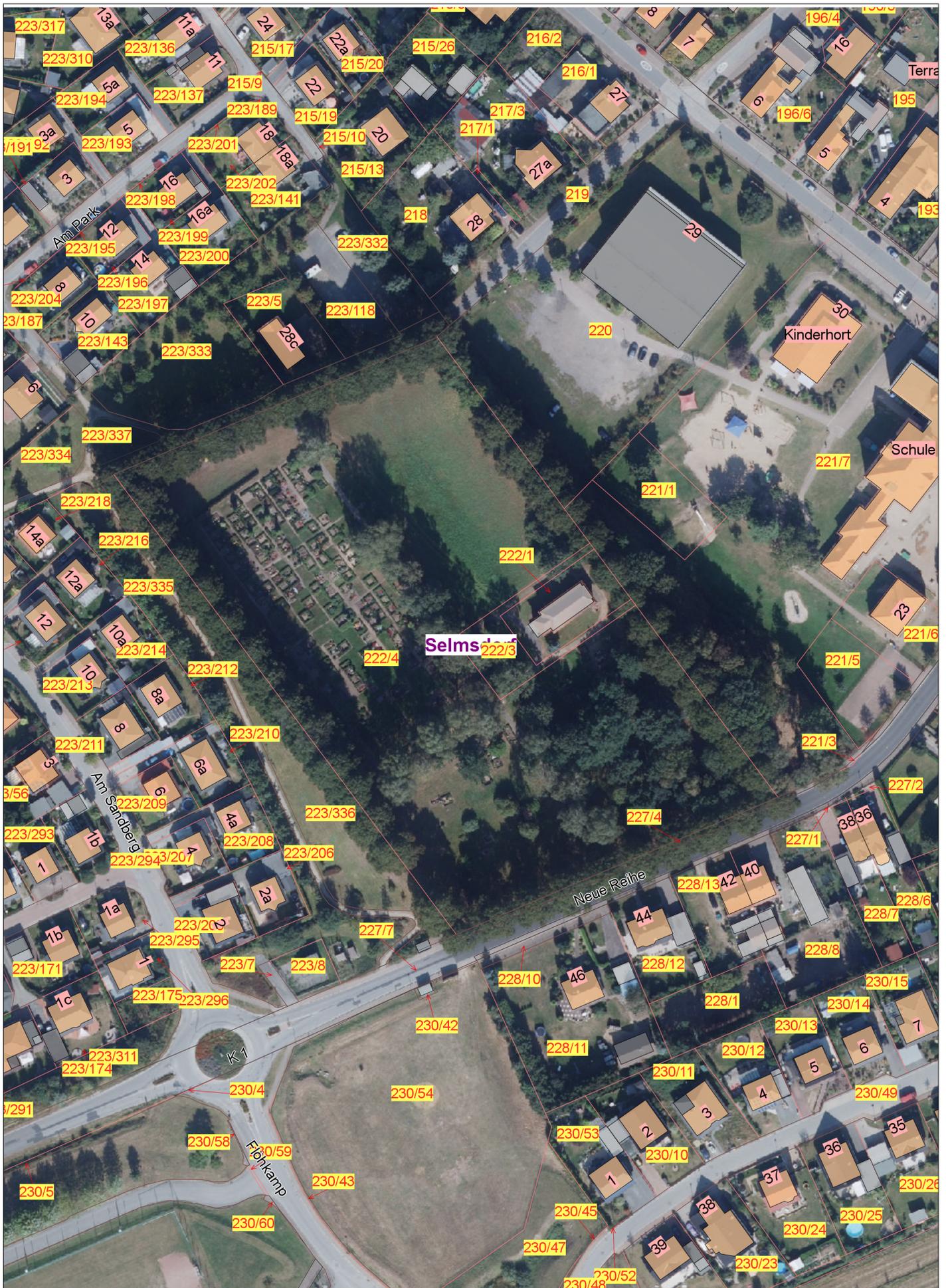


Datum: 29.10.2018

Name: AS42VSc

Maßstab 1:1500.0

BLATT-Nr. 1/1



Datum: 29.10.2018

Name: AS42VSc

Maßstab 1:1500.0

BLATT-Nr. 1/1